

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799

FAX (0228) 997799

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 22.07.2020

GESCHÄFTSZ.

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Rückrufanordnung Audi A8“ [#154658]

BEZUG Ihr Schreiben vom 26. Juni 2020

Sehr geehrte

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Kraftfahrt-Bundesamt als verletzt ansehen.

Das KBA hat mir zwischenzeitlich den Bescheid an Sie übersandt. Die Bestandskraft der Entscheidung gegenüber dem Dritten ist nunmehr abzuwarten. § 8 Abs. 2 S. 2 IFG enthält insoweit eine von § 7 Abs. 5 IFG (Soll-Frist von einem Monat) abweichende Regelung. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich zu gegebener Zeit über den Fortgang des Verfahrens informieren.

Eine Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Beteiligung des Dritten erfolgt von Amts wegen. Der Dritte ist auch dann zu beteiligen, wenn die Behörde im Einzelfall der Ansicht ist, dass sein Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse des Antragstellers nicht überwiegt.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Bei Beteiligung eines Dritten bedarf der Bescheid an den Antragsteller der Schriftform (<§ 8 Abs. 2 IFG – Ausnahme vom Grundsatz der Formfreiheit). Die Entscheidung ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Dieser hat dann die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen (Widerspruch und Anfechtungsklage, § 8 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 IFG analog).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.